

**Stadtverordnung
über Parkgebühren in der Stadt Neumünster
(Parkgebührenverordnung)
vom**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **10.07.2020** (BGBl. I S. 1653), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVObI. Schl.-H. 1990 S. 264) wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Neumünster nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für das Parken beträgt die Gebühr

1. 0,10 Euro je angefangene 12 Minuten für folgende öffentliche Parkplätze und Straßen:

- a) Parkplatz Bahnhof, Landesbehördenhaus
- b) Parkplatz hinter der Alten Post/Am Klostergraben
- c) Parkplatz Kieler Straße/Esplanade
- d) Parkplatz Rathaushof
- e) Parkplatz Rudolf-Weißmann-Straße (östlicher Teil)
- f) Parkplatz Waschpohl
- g) Fabrikstraße
- h) Holstenstraße
- i) Kaiserstraße
- j) Kieler Straße zwischen Johannisstraße und Anscharstraße
- k) Konrad-Adenauer-Platz
- l) Kleinflecken

2. 0,25 Euro je angefangene 6 Minuten mit einer Parkhöchstdauer von 30 Minuten für folgende öffentliche Parkflächen:

- a) östlicher Seitenstreifen des Großfleckens zwischen dem südlichen und nördlichen Kreisel
- b) beide Seitenstreifen des Kuhbergs zwischen Kieler Straße und Gänsemarkt

(2) Für nicht genutzte Parkzeiten werden keine Gebühren erstattet.

- (3) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme u.a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.

Die Gebühr am Parkscheinautomaten wird dabei anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet. Bei der Nutzung von Handyparksystemen wird die tatsächliche Parkzeit minutengenau abgerechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster vom 08.12.2010 außer Kraft.

Neumünster, den

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister